



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

433
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 05. Dezember 2022

Nummer 49

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>546. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 434</p> <p>547. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag Seite 434</p> <p>548. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 23. November 2022 zur wesentlichen Änderung der Methylmercaptan/Methylmercaptopropionaldehyd-Anlage (Mc/MMP-Anlage) und der Acrolein-Anlage (Ac-Anlage) der Firma Evonik Operations GmbH auf dem Betriebsgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling Seite 435</p> <p>549. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Röhm GmbH, 50389 Wesseling Seite 437</p> <p>550. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Shell Deutschland GmbH Seite 437</p> <p>551. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 439</p> | <p>552. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling Seite 439</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>553. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Dezember 2022 Seite 439</p> <p>554. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 440</p> <p>555. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 440</p> <p>556. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 441</p> <p>557. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 441</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>558. Liquidation
h i e r : „Chor der Zukunft e. V.“ Seite 441</p> |
|---|---|

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

546. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel mit der Aufschrift „Bezirksregierung Köln – Nr. 13“ wird ab dem 16. November 2022 für ungültig erklärt.

Ein unrechtmäßiges Duplikat dieses Siegels ist im Umlauf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es widerrechtlich benutzt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass das unrechtmäßige Benutzen eines Dienstsiegels strafrechtlich verfolgt wird.

Falls Ihnen Unregelmäßigkeiten bei Vorgängen mit dem o. g. Siegel auffallen, nimmt die Innenrevision meines Hauses Ihre Hinweise unter innenrevision@bezreg-koeln.nrw.de entgegen.

Köln, 22. November 2022

Bezirksregierung Köln
Dezernat 14

Im Auftrag
gez. E s c h

ABl. Reg. K 2022, S. 434

547. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Wiedenest und die Evangelische Kirchengemeinde Derschlag werden mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.
- (2) Zum 1. Januar 2023 wird die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag.

Artikel 2

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in zwei

Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Wiedenest, Kirchengemeindebereich Derschlag.

Artikel 3

Die Grenze der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag stimmt mit den Außengrenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag überein. Die derzeit geltenden kommunalen Ortsgrenzen stimmen mit dem Grenzverlauf überein. Zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag gehören folgende Ortsteile:

Kirchengemeindebereich Wiedenest: Stadt Bergneustadt, Ortsteile Wiedenest, Altenothe, Attenbach, Auf dem Dümpel, Belmicke, Brelöh, Freischlade, Geschleide, Höh, Immicke, Neuenothe, Pernze, Pustentbach, Würde.

Kirchengemeindebereich Derschlag: Stadt Gummersbach, Ortsteile Derschlag, Dümmlinghausen, Rebbelroth.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag.

Artikel 5

In der Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und in den Kirchengemeindebereichen Wiedenest und Derschlag ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag wird mit Ablauf des

31. Dezember 2022

wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag wird am

1. Januar 2023

wirksam.

Düsseldorf, 10. November 2022

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 6. Mai 2019 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag sowie die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Wiedenest und Derschlag wird hiermit

gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, 23. November 2022

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2022, S. 434

548. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 (8) BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 23. November 2022 zur wesentlichen Änderung der Methylmercaptan/Methylmercaptopropionaldehyd-Anlage (Mc/MMP-Anlage) und der Acrolein-Anlage (Ac-Anlage) der Firma Evonik Operations GmbH auf dem Betriebsgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az. 300-53.0043/20/Krö/Od-G16

Tenor des Genehmigungsbescheides

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Evonik Operations GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling auf Ihren Antrag vom 20. Oktober 2020 die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Acrolein (Ac-Anlage) (Nr. 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) und der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptan und Methylmercaptopropionaldehyd (Mc/MMP-Anlage) (Nr. 4.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV) i. V. m. den Lageranlagen

Lagerung von MMP (Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Lagerung von MMP- Mc (Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Lagerung von Durferrit ASD und Degaclean (Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Lagerung von Durferrit ASD (Nr. 9.3.2 Nr. 30 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Lagerung von Reaktions- und Destillationsrückständen (Nr. 9.3.2 Nr. 29 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände des Werkes Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 (Süd) und Flur 3, Flurstück 256 (Nord) erteilt.

Nach Durchführung der beantragten wesentlichen Änderungen der Anlagen werden diese in einem so engen betriebs- und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen, dass die beiden Anlagen (Ac-Anlage und Mc/MMP-Anlage) zukünftig als eine Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) nach Nr. 4.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt und betrieben werden. Die o.g. Lageranlagen werden weiterhin als Nebeneinrichtungen der MMP-Anlage zugeordnet.

Die Genehmigung beinhaltet:

- a. die Errichtung und den Betrieb der neuen MMP-Reaktion (Geb. 432), basierend auf gasförmigem Acrolein und flüssigem MMP-Mc,
- b. die Errichtung und den Betrieb des neuen MMP-Mc-Tanks Pos. 7780 (Geb. 463),
- c. die Errichtung und den Betrieb der neuen Lagerhalle Technik (Geb. 464),
- d. die Errichtung und den Betrieb des neuen Spülbehälters Pos. 4230,
- e. den Austausch des Abwasserbehälters Pos. 4201,
- f. die Stilllegung folgender Anlagenbereiche: Acrolein-Kondensation, Acrolein-Tanklager und BKW-Verladung, MMP-Reindestillation und die Rein-Acrolein-Herstellung,
- g. den Umbau der bestehenden MMP-Reaktion zur MMP-Mc-Reaktion und
- h. die damit in Zusammenhang stehende Umsetzung der apparatetechnischen, rohrlaufstechnischen und EMR-technischen Änderungen.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV NRW S. 218b)) der Stadt Wesseling (Az. 60-872-20-02-37/2)
- Eignungsfeststellung nach §63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909, 3902) für die Lageranlage MMP-Mc-Tank Pos. 7780 (AwSV-Anlagennr. 19.6.2.3)
- Eignungsfeststellung nach §63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909, 3902) für die Lageranlage H₂S-Kat- und Reinigungsplatz (AwSV-Anlagennr. 19.4.3.1)
- Eignungsfeststellung nach §63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909, 3902) für die wesentliche Änderung der Lageranlage MMP-Tank mit Pumpenhaus (AwSV-Anlagennr. 19.6.2.2)
- Erlaubnis gemäß §18 Abs.1 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015, zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)) für die Errichtung und den Betrieb des neuen MMP-Mc-Tanks Pos. 7780
- Änderung der Emissionsgenehmigung nach §4 Abs. 1 TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449)) durch die Erweiterung des Umfangs der nach TEHG zu überwachenden Ac-Anlage um den Anlagenteil der bisherigen Mc/MMP-Anlage.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eigenschaftsfeststellungen für die o. a. Anlagen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0043/20/4.1.3-8a-Krö/Od vom 22. April 2021 und Az. 53.0043/20/4.1.3-8a-Tank7780-Krö/Od vom 22. Juli 2021 werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 23. November 2022, Az. 300-53.0043/20/Krö/Od-G16 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegung gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen zwei Wochen vom

7. Dezember 2022 bis einschließlich 20. Dezember 2022

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1 in den Zeiten Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Eine Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Frau Alke Kröger, Telefon 0221-147-3627;

E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de,

Herr Jürgen Rucman, Telefon 0221-147-2780.

E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de,

Herr Karl-Wilhelm Baulig, Telefon 0221-147-3672,

E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de.

Eine Einsichtnahme ist außerhalb der oben genannten Zeiten nach Abstimmung mit Ansprechpartner*innen möglich.

Stadt Wesseling, Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss) in den Zeiten: Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme per Telefon oder per E-Mail wäre wünschenswert, ist jedoch nicht verpflichtend. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind: Frau Judith Hawig, Telefon 02236-701338, E-Mail: jhawig@wesseling.de, Frau Svetlana Braun, Te-

lefon 02236 - 701129, E-Mail: sbraun@wesseling.de,
Herr Matthias Otte, Telefon 02236-701560,
E-Mail: motte@wesseling.de.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internet-
seite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/
brk_media/industrieanlagen_genehmigungen/index.
html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/brk_media/industrieanlagen_genehmigungen/index.html) verfügbar gemacht.

Köln, den 5. Dezember 2022

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2022, S. 435

**549. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für
die Firma Röhm GmbH, 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0194/22

Köln, den 25. November 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben: Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Blausäure-Anlage (BMA), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544) angezeigt. Die Blausäure-Anlage (BMA) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist der alternative Einsatz von Propen als Ersatz von Erdgas zur Beheizung der BMA-Reaktoren. Hierfür wird die BMA-Anlage an die bereits am Standort vorhandene Propen- Versorgung über eine Verbindungsrohrleitung angeschlossen. Der Einsatz von Propen anstatt von Erdgas hat keine relevanten Auswirkungen auf die eigentliche Blausäurebildungsreaktion aus Methan und Ammoniak. Die genehmigte Kapazität der BMA-Anlage ändert sich nicht.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Jonas

ABl. Reg. K 2022, S. 437

550. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Shell Deutschland GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 300-53.00036/22-Ru

Auf der Grundlage des §10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §16 BImSchG mit Antrag vom 26. Juli 2022

- eine Erhöhung der Gesamtlagerungskapazität von bisher genehmigten 560 t auf 2900 t, davon 1130 t gefährliche Abfälle, auf dem Abfallbereitstellungsplatz (Anlage 0101) zur zeitlich begrenzten Zwischenlagerung (max. 1 Jahr)

auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113 beantragt.

Die zu errichtende Anlage ist der Nummern 8.12.1.1 i. V. m Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei den geänderten Anlagen um Anlagen nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) vom 24. November 2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 334 Seite 17 ff vom 17. Dezember 2010).

Gemäß § 5 Abs.1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigelegt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

12. Dezember 2022 bis einschließlich 16. Januar 2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Ansprechpartner*innen bei der Bezirksregierung Köln sind: Herr Jürgen Rucman, Tel. 0221-147-2780; E-Mail: juergen.rucman@brk.nrw.de, Frau Alke Kröger, Tel. 0221-147-3627; E-Mail: alke.kroeger@brk.nrw.de, Herr Axel Heinzkill, Tel. 0221-147-2541; E-Mail: axel.heinzkill@brk.nrw.de, Herr Karl-Wilhelm Baulig, Tel. 0221-147-3672, E-Mail: karl-wilhelm.baulig@brk.nrw.de.

Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 314, Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Frei-

tag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Ansprechpartner bei der Stadt Wesseling ist: Matthias Otte, Tel. 02236/701–560; E-Mail motte@wesseling.de.

Eine Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail bei der Bezirksregierung Köln bzw. bei der Stadt Wesseling wäre wünschenswert, ist jedoch nicht verpflichtend.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

15. Februar 2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0036/22-Ru an poststelle@brk.nrw.de zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 30. März 2023, ab 10 Uhr.

Er findet in den Räumlichkeiten des Ausbildungszentrums der Shell Deutschland GmbH, Ludwigshafener Straße 1 in 50389 Wesseling statt.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt. Der Beginn wird ggf. am 30. März 2023 festgelegt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Tel. 0221/147-2780) oder Herrn Heinzkill (Tel. 0221/147-2541), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 300-53.0036/22-Ru eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (www.bezreg-koeln.nrw.de).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 5. Dezember 2022

Im Auftrag
gez. R u c m a n

551. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0198/22

Köln, den 22. November 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 5. Mai 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Mineralöllagers u. Hafens – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Mineralöllager u. Hafen – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung:

1. Einbau eines Doppelbodens durch Installation einer Leckschutzauskleidung aus Stahl mit einem kontinuierlichen Leckanzeigergerät (LAG) inkl. Aufschaltung zur Messwarte,
2. Nachrüstung einer bauaufsichtlich zugelassenen Grenzstandmessung mit Alarmierung (Überfüllsicherung),
3. Umbau der bestehenden Rührwerksabschaltung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Daniel

ABl. Reg. K 2022, S. 439

552. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0179/22

Köln, den 23. November 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machtung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m., Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 28. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Rohöldestillation/CCR-Platformer, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigs-hafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Die Rohöldestillation/CCR-Platformer ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Rohöldestillation/Vakuumdestillation:

- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG darauf geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Paul

ABl. Reg. K 2022, S. 439

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

553. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Dezember 2022

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2022, um 18:00 Uhr, findet im Hotel Hilton Bonn, Saal Rhein 1-3, Berliner Freiheit 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Mai 2022
 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2021 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin
 4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
 5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
 6. Nachwahl von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
 7. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
 8. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
 9. Mitteilungen, Anfragen, Verschiedenes
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 17. Mai 2022
 11. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
Bonn, den 22. November 2022

gez. Guido Déus gez. Henriette Reker
Vorsitzender der Vorsteherin des Zweck-
Verbandsversammlung verbandes

Abl. Reg. K 2022, S. 439

554. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am

9. Dezember 2022, um 10:00 Uhr

zu ihrer 82. Sitzung in den großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

- TOP 82/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 82/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 82/3 Genehmigung der Niederschrift über die 81. Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Juni 2022
- TOP 82/4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
 2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- TOP 82/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur
- TOP 82/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2023
- TOP 82/7 Beteiligungsoption am Schulungsunternehmen „cogniport“ der regio iT und Südwestfalen-IT
- TOP 82/8 Wahl von einem stellvertretenden Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses
- TOP 82/9 Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- TOP 82/10 Anregungen und Anfragen

Frechen, 22. November 2022

gez. Karsten Stickle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2022, S. 440

555. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 345141808, 309002517.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

16. Februar 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 16. November 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2022, S. 440

556. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 433400835.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. November 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2022, S. 441

557. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381665900 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 22. November 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2022, S. 441

E Sonstiges

558. Liquidation
hier: „Chor der Zukunft e. V.“

Der Verein „Chor der Zukunft“ in 53773 Hennef (VR 3695, AG Siegburg) wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. August 2022 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator anzumelden. Liquidator: Wolfgang Lindlar, Kreuzfeldstraße 6, 53773 Hennef.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2022, S. 441







Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.